



Hygienehinweise zum Schulbetrieb an der Marion-Dönhoff-Realschule

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Lehrkräfte,

Um die Infektionsgefahr einzudämmen, bitten wir um Beachtung und Einhaltung folgender Hinweise. Für den Schulbetrieb ist der verantwortungsvolle Umgang mit den Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich.

Nur so können wir uns alle gemeinsam schützen!

Betreten und Verlassen des Schulgebäudes:

Bei Ankunft bzw. Unterrichtsende sind die notwendigen Abstände einzuhalten. Die Klassenzimmer werden bewusst nicht abgeschlossen, damit sich vor den Zimmern sowie auf den Fluren keine Personenansammlungen bilden.

Ebenfalls ist es ratsam, falls möglich, auf die Benutzung des Personennahverkehrs zu verzichten.

Mund-Nasen-Bedeckung:

In Baden-Württemberg besteht ab dem 19. September 2020 an allen weiterführenden Schulen im Unterricht sowie im Schulgebäude eine Maskenpflicht. Im Pausenhof darf die Mund- /Nasenbedeckung abgenommen werden, soweit der Mindestabstand von 1,5m untereinander eingehalten wird.

Mindestabstand:

Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und andere Personen haben untereinander einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülern gilt das Abstandsgebot nicht.

Pausenregelung:

Damit während der Pausen nicht zu viele Schüler gleichzeitig aufeinandertreffen, gilt folgende Pausenregelung:

- Die Pausenzeiten werden entzerrt. Für jede Klasse wird es einmal pro Tag eine Frischluftpause sowie eine Pause im Klassenzimmer geben. Die entsprechenden Zeiten/Pausen sind dem gesonderten Plan im Klassenraum zu entnehmen.
- Im Pausenhof sind Abgrenzungen eingezeichnet. Jede Klasse bleibt bitte während der Pause innerhalb einer dieser Markierungen.
- Um zu vermeiden, dass sich zu viele Personen zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, bitten wir alle hier um besondere Achtsamkeit. Eventuell muss etwas Wartezeit vor dem Toilettenraum berücksichtigt werden.
- Ein Bäckerverkauf kann leider nicht angeboten werden. Bitte ausreichend Verpflegung für den Schultag mitbringen.

Gründliche Händehygiene:

Zum Beispiel nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie nach dem Toiletten-Gang ist eine Händehygiene anzuwenden.

Dies kann entweder durch Händewaschen (20 – 30 Sekunden) oder durch Händedesinfektion (ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert) erfolgen.

Vor jedem Klassenraum werden Desinfektionsspender aufgestellt. In jedem Klassenraum liegen Desinfektionstücher aus.

Ratsam ist natürlich, so wenig Treppengeländer und Türgriffe wie notwendig anzufassen und eher den Ellenbogen zu verwenden.

Husten- und Niesetikette:

Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Raumhygiene:

Besonders wichtig ist ein regelmäßiges Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist daher eine Lüftung über mehrere Minuten durch die Lehrkräfte vorzunehmen.

Entlassungen aus dem Unterricht:

Bei Unwohlsein können die Kinder in Begleitung den Klassenraum, um zum Beispiel an die frische Luft zu gehen, verlassen. Die Zustimmung hierzu erfolgt von der entsprechenden Lehrkraft. Die Abwesenheit aus dem Unterricht darf maximal zehn Minuten betragen!

Sollte sich keine Verbesserung einstellen, werden die Kinder von der Lehrkraft mit einem grünen Entlasszettel über das Rektorat, Konrektorat oder die Schulsozialarbeit entlassen.

Krankheitssymptome und Corona-Verordnung

Wie auch schon vor der Corona-Pandemie gilt, dass Kinder, die eindeutig krank sind, bitte zu Hause bleiben. Wenn Kinder offensichtlich krank in die Einrichtung gebracht werden oder während der Teilnahme am Betrieb der Schule erkranken, kann die Schule die Abholung veranlassen.

Tritt bei Kindern oder Jugendlichen eines der für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme und ein Betretungsverbot. Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist ausdrücklich kein Ausschlussgrund.

Wird im Anschluss kein Kontakt zu einem Arzt aufgenommen, muss das Kind mindestens einen Tag fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor es wieder in die Schule darf.

Nehmen die Eltern ärztliche Beratung in Anspruch, entscheidet der Arzt über die Durchführung eines SARSCoV-2-Tests zum Coronavirus-Nachweis.

Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung.

Wird ein Test durchgeführt, bleiben die Kinder oder Jugendlichen bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiedenzulassung. Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Das Kind oder der Jugendliche muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn die Schule wieder besuchen.

Generell gilt: Zur Wiedenzulassung des Schulbesuchs sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig.

Sofern es die Schule im Zweifelsfall für erforderlich hält, kann sie sich eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorlegen lassen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist.

Die Bestätigung der ärztlichen Aussage durch eine erziehungsberechtigte Person ist in der Regel ausreichend. Dazu kann das auf Moodle hinterlegte Formular verwendet werden.

Die Vorgaben zu befolgen liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person, vor allem in der Verantwortung der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler.

Brühl, den 10.10.2020, gez. *Martin Jendritzki*, Rektor